

bdla Niedersachsen + Bremen Nahner Weg 11 49082 Osnabrück

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages z. Hdn. Frau Kahlert-Kirstein Postfach 4407

3004401 Hannover

13.04.2017

Entwurf eines Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG) hier: schriftliche Anhörung

Sehr geehrte Frau Kahlert-Kirstein,

für die Übersendung des Entwurfs zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG) danken wir Ihnen. Wir nehmen zu diesem Entwurf im Rahmen der schriftlichen Anhörung wie folgt Stellung:

Die Änderungen in § 1 "Berufsaufgaben, Fachrichtungen" haben zu einer Präzisierung und Aktualisierung des Berufsbildes geführt, die wir sehr begrüßen.

Nach wie vor bildet der § 6 "Befähigung aufgrund eines inländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit" und hier die dazugehörige Anlage "Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten der Fachrichtung Landschaftsarchitektur", den Schwerpunkt unserer Stellungnahme, auf die wir im Detail eingehen.

Anwendung der BAK-Empfehlungen im Allgemeinen

Von einer Projektgruppe der BAK wurden im vergangenen Jahr "Empfehlungen zu ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Landschaftsarchitekten" (im Folgenden "BAK-Empfehlungen") erarbeitet, (ebenso wie entsprechende Empfehlungen für die drei anderen Fachrichtungen der Architekten). Diese Empfehlungen dienen explizit dem Anwendungszweck, die Eintragungsfähigkeit ausländischer Bewerber zu beurteilen, die über kein einschlägiges Studium der Landschaftsarchitektur verfügen (Defizitprüfung nach EU-BARL). Die Empfehlungen gelten nicht für Studiengänge der Landschaftsarchitektur deutscher Hochschulen, die nach den Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates akkreditiert sind.

Dennoch werden im Gesetzesentwurf NArchtG-neu diese Empfehlungen in § 6 "Befähigung aufgrund eines <u>inländischen</u> Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit" nun aber als Voraussetzung für die Befähigung zum Eintrag in die Architektenkammer genannt. Im Weiteren sind für die Befähigung dem Gesetzesentwurf nach ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule sowie die Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten und deren Gewichtung

bdla-Landesgruppe Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11 49082 Osnabrück Tel.: 0541 99877510 Fax: 0541 99877511 niedersachsenbremen@bdla.de www.bdla.de/niedersachsen-bremen



notwendig. Die Verwendung des Wortes "sowie", als Verknüpfung von Gliedern einer Aufzählung impliziert, dass ein akkreditierter Studiengang der Landschaftsarchitektur einer deutschen Hochschule nicht alleine zur Befähigung ausreicht. Damit wird den Empfehlungen der BAK widersprochen, wo eindeutig formuliert wurde, dass einschlägig akkreditierte Studiengänge per se für die Eintragung ausreichen. Wenn eine Überprüfung grundsätzlich nicht erforderlich ist, dürfen die Leitlinien nicht zusätzlich zu akkreditierten Studiengängen als Prüfrahmen eingefordert werden. Auch die Begründung zum NArchtG-neu (S. 36), Teil A zur Stellungnahme des bdla, ist nicht eindeutig, da sie daraufhin weist, dass die Leitlinien vor allem für zwei Anwendungsbereichen, nämlich als Referenzrahmen für "nicht-klassische" und zum anderen für ausländische Studiengänge gedacht ist. Das deutet daraufhin, dass akkreditierte Studiengänge nicht ausschließlich anerkannt werden könnten.

Der Arbeitskreis "Ausbildungswesen" des BDLA auf Bundesebene hat sich anlässlich der aktuellen Entwicklung in Niedersachsen auf seiner letzten Sitzung Anfang März d. J. mit dieser Problematik befasst und folgende grundsätzliche Position zur Verwendung der BAK-Empfehlungen formuliert:

- 1) Die BAK-Empfehlungen sollen ausschließlich zu ihrem explizit formulierten Anwendungszweck verwendet werden: Defizitprüfung nach EU-BARL
- 2) Hilfsweise können sie bis zum Vorliegen besser geeigneter Grundlagen zur Beurteilung der Kammerfähigkeit von Absolventen inländischer, nicht konsekutiver Studiengänge im Bereich Landschaftsarchitektur verwendet werden.
- NICHT zur Anwendung kommen dürfen sie für Absolventen konsekutiver Studiengänge der Fachrichtung Landschaftsarchitektur innerhalb Deutschlands.

Die o. g. Begründung zum Gesetzentwurf weist in dieselbe Richtung, diese Sicht muss jedoch eindeutig in die Formulierung von §6 (1) einfließen.

Anwendung der BAK-Empfehlungen im NArchtG - Sachgebietsgruppen

Die BAK-Empfehlungen auf Bundesebene sind das Ergebnis einer intensiven, zahlreiche Details erfassenden Arbeit und einer länger andauernden Diskussion. Sie bestehen aus einer qualitativen und einer quantitativen Betrachtung. Die Empfehlungen wurden erarbeitet, um die Anforderungen an die Qualifikationen der Landschaftsarchitekten/innen, ebenso wie für die drei anderen Fachrichtungen der Architekten bundesweit einheitlich zu formulieren. Ziel der Empfehlungen war es ausdrücklich, ein klares Prüfraster für die Defizitprüfung nach EU-BARL bereitzustellen.

Im Entwurf des NArchtG wurden die BAK-Empfehlungen modifiziert und erfahren dadurch eine fachlich grundlegend andere Ausrichtung. Insofern ist die Darstellung in der Begründung zum Gesetzesentwurf (S. 36) sachlich nicht richtig, die Leitlinien in der vorliegenden Form seien Ergebnis einer konsensualen Diskussion. Stattdessen wurden sie in dieser Form ohne Abstimmung in den Gesetzesentwurf eingebracht.

Die wichtigste Sachgebietsgruppe A erfuhr eine wesentliche Einschränkung, indem der Titel "Planung und Entwurf in der Landschaftsarchitektur" auf den Titel "Freiraum- und Objektplanung" reduziert wurde (s. Synopse, Anhang 1). Der in der Landschaftsarchitektur bedeutende Tätigkeitsbereich der "Landschaftsplanung", der ebenso bis auf die Ebene der Ausführungsplanung mit seinen gestaltenden Aspekten hinunterreicht, wurde aus dieser mit einem großen Anteil an Credit Points bewerteten Sachgebietsgruppe ohne Begründung entfernt. Damit wird nicht nur das Ziel, eine bundeseinheitliche Regelung zu finden konterkariert, es wird damit für Landschaftsplaner als Teil des Berufszweiges der Landschaftsarchitektur fast nicht möglich, eine Eintragung in die Kammer zu erwirken.



In dieser Form widersprechen die Leitlinien auch grundlegend dem Verständnis eines zeitgemäßen Berufsbildes "Landschaftsarchitektur" wie es in § 1 des Gesetzes umfassend formuliert ist. Dort wird unter Absatz 1, Nr. 3. aufgeführt: "Die Berufsaufgaben umfassen in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur die Freiraum- und Landschaftsplanung, einschließlich der Ausstatung, sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen." (s. dazu auch Stellungnahme des BDLA-Bundesverbands, Anhang 2)

Anwendung der BARL im NArchtG - Credit Points

Die deutschen Hochschulstandorte mit konsekutiven Studienangeboten Landschaftsarchitektur verwenden sowohl das 5er- wie auch das 6er-Raster zur Vergabe von Credit Points für Studienmodule, in Niedersachsen kommt ausschließlich das 5er-Raster zur Anwendung. Insofern ist die Verwendung eines 6er-Punktrasters zwar grundsätzlich problematisch. Für den Fall, dass die Leitlinien für diese Studienangebote im Regelfall gar nicht zur Anwendung kommen (s. o.), ist dieses Problem jedoch hinfällig.

Berücksichtigung der Leitlinien - Handhabung in den anderen Bundesländern

Die PG BARL hat in den Bundesländern ermittelt (Protokoll der Sitzung vom 25. April 2016), in welcher juristischen Form die Leitlinien für die Ermittlung der Eintragungsfähigkeit angewendet werden. Danach wurden in sieben Bundesländern (Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) die Architekten- und Baukammergesetze novelliert und in Kraft gesetzt. Vier von sieben Bundesländer haben die Leitlinien aus der Anlage zu § 4 Musterarchitektengesetz (MArchG) nicht in ihr eigenes Gesetz übernommen (Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Sachsen-Anhalt). Baden-Württemberg, Hamburg und Sachsen-Anhalt regeln die angesprochenen Inhalte der Praxiszeit in einer Rechtsverordnung. Hessen verfügt über eine Sonderlösung über die bereits existierende Berufspraxisverordnung. In Bremen wird hierfür eine Satzung erlassen.

Die Regelungen in anderen Bundesländern zeigen, dass die Übernahme der Leitlinien nicht verpflichtend in einem Gesetz geregelt werden muss, sondern dass auch andere Rechtsformen hierfür dienen könnten. Somit könnten im Nachgang zur Novellierung auch andere Lösungen gefunden werden, die Leitlinien als Prüfrahmen zu berücksichtigen.

Vorschlag für das NArchtG-neu

§ 6 (1) ist so umzuformulieren, dass die Leitlinien ausschließlich zur Anwendung kommen

- zur Defizitprüfung nach EU-BARL
- oder für Bildungsinländer, die keinen konsekutiven Studienverlauf der Fachrichtung "Landschaftsarchitektur" vorweisen können.

Für Absolventen akkreditierter Studiengänge "Landschaftsarchitektur" kommen die Leitlinien grundsätzlich nicht zur Anwendung. Der mit "sowie" eingeleitete Nebensatz entfällt, da die Leitlinien für akkreditierte Studiengänge nicht anzuwenden sind.

Umgang mit den Leitlinien

Übernahme der originären, unveränderten BAK-Empfehlungen für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur in das NArchtG.

Eine inhaltliche Weiterentwicklung auf Basis einer bundesweiten Diskussion sollte bei der angestrebten Novellierung der jetzt vorgelegten Novelle vorgesehen werden.



Nach unserer Einschätzung wird durch die Anwendung der nicht originären Leitlinien in der vorliegenden Form der Prüfaufwand von Anträgen erheblich ansteigen.

Daneben wird durch die genannten Mängel der Leitlinien die Quote erfolgreicher Anträge zur Eintragung sinken, nicht weil die Antragsteller unzureichend qualifiziert sind, sondern weil ein ungeeigneter, nicht den aktuellen Anforderungen des Berufsbildes "Landschaftsarchitektur" entsprechender Prüfrahmen angewendet wird. Beides kann nicht im langfristigen Interesse der Architektenkammer und der Berufspraxis liegen.

Die von der BAK am 13.07.2016 verabschiedeten Empfehlungen sollten für eine weitere Novelle in einem bundesweiten Konsens unter Beteiligung der Architektenkammern, Hochschulen und der Berufsverbände diskutiert und weiterentwickelt werden, so wie es auch der Berufsverband der Landschaftsarchitekten in seiner Stellungnahme (s. Anhang 2) vorschlägt.

Der Verband steht dafür gerne zur Verfügung.

Georg Grobmeyer Vorsitzender der Landesgruppe Niedersachsen + Bremen Prof. Dr. Stefan Taeger Fachsprecher AK Ausbildungswesen Landesgruppe Niedersachsen + Bremen

Stefau Parfl

<u>Anlagen</u>

			erufsvorbereitenden Qualifikationen von
Lanc	dschaftsarchitekten f	für Bew	erber ohne min. vierjähriges (bzw. dreijähriges)
Stud	lium der Landschafts		ktur Stand 13.07.2016
Bez.	Sachgebietsgruppe	Credits	Sachgebiete
Α	Planung und	48	Grundlagen der Landsschaftsarchitektur
	Entwurf in der		Planungsmethodik
	Landschafts-		Entwerfen in der Landschaftsarchitektur
	architektur		Freiraum- und Objektplanung
			Vegetationsplanung
			Entwerfen in der Landschaftsplanung
В	Landschafts- und	18	Umwelt- und Landschaftsplanung
	Umweltplanung,		Stadtplanung, Städtebau
	Regionalplanung,		Landes-/ Regionalplanung
	Städtebau		Landschaftspflege / -entwicklung
			Erholungsvorsorge / Tourismus
С	Darstellen und		Darstellungsmethodik
	Gestalten		CAD, GIS, BIM
			Freihandzeichnen
		12	Modellbau
			Präsentation / Visuelle Kommunikation
			Moderation
D	Allgamainuissan		Geschichte der Landschaftsarchitektur
ט	Allgemeinwissen- schaften		Gartendenkmalpflege
	scharten	6	Soziologie
			Gesellschaftswissenschaften
F	W		Ausführungs- und Detailplanung
E	Konstruktion und		Baustoffkunde
	Technik im Garten-		Vegetationstechnik
	und Landschaftsbau	18	Ingenieurbiologie
			Bautechnik
			Vermessungskunde / Bauaufnahme
F	Naturwissenschaften		Botanik und Vegetationskunde
			Pflanzenkunde
		18	Bodenkunde und Hydrogeologie
		10	Tierökologie
			Klimatologie
			Ökologie
G	Ökonomie und		Grundlagen Volks- und Betriebswirtschaft
	Management	6	Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
			Baubetrieb und Bauabwicklung
	1	"	Projektmanagement
	1		Kostenplanung und Kalkulation
	<u> </u>		Grünflächen- und Vegetationsmanagement
Н	Recht und Normung	6	Umwelt- und Naturschutzrecht mit Arten- und Biotopschutzrech
	1		Wasserrecht und Immissionsschutzrecht
			Planungsrecht
	1		Bauordnungsrecht
	1		Normen und Richtlinien
	1		Privates Bau- und Architektenrecht
	<u> </u>	<u> </u>	
ı	Übergreifend und		Wahlgebiete aus A - H
	Vertiefend		Schlüsselkompetenzen
	1	108	Verknüpfung oben stehender Themen:
	1		- Vertiefungsprojekte
	1	1	- Abschlussarbeit(en)

1 Freiraun Objektp 2 Landsch Umwelti Regiona Städteb: 3 Darstelli Gestaltu 4 Allgeme aftliche der Land architek 5 Konstrul Technik und Land Naturwi: 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe			la 1 11
2 Landsch Umwelt; Regional Städteba 3 Darstelli Gestaltu 4 Allgeme aftliche der Land architek 5 Konstrul Technik und Land Naturwi: 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe	chgebietsgruppe	Credits	Sachgebiete Grundlagen der Landsschaftsarchitektur
2 Landsch Umwelt Regional Städteb 3 Darstelle Gestaltu 4 Allgeme aftliche e der Land rechnik und Land Naturwi 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe			Entwerfen in der Freiraum- und Objektplanung
Umwelt; Regional Städteba 3 Darstellt Gestaltu 4 Allgeme aftliche der Lanc architek 5 Konstrul Technik und Lanc Naturwii 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwei	jektpianung		Vegetationsplanung
Umwelt; Regional Städteba 3 Darstellt Gestaltu 4 Allgeme aftliche der Lanc architek 5 Konstrul Technik und Lanc Naturwii 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwei		48	Entwurfsmethodik
Umwelt; Regional Städteba 3 Darstellt Gestaltu 4 Allgeme aftliche der Lanc architek 5 Konstrul Technik und Lanc Naturwii 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwei			Elitwulishiculouk
Umwelt; Regional Städteba 3 Darstellt Gestaltu 4 Allgeme aftliche der Lanc architek 5 Konstrul Technik und Lanc Naturwii 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwei			
Umwelti Regional Städteba 3 Darstelli Gestaltu 4 Allgeme aftliche der Lanc architek 5 Konstrul Technik und Lanc Naturwia 6 Ökonom Planung ment	ndschafts- und		Umwelt- und Landschaftsplanung
Regional Städteba 3 Darstellt Gestaltu 4 Allgeme aftliche der Lanc architek 5 Konstrul Technik und Lanc Naturwia 6 Ökonom Planung ment 7 Recht ur Regelwe	nweltplanung,		Stadtplanung, Städtebau
Städteba 3 Darstellt Gestaltu 4 Allgeme aftliche der Lanc architek 5 Konstrul Technik und Lanc Naturwi: 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe	gionalplanung,	18	Landes-/ Regionalplanung
4 Allgeme aftliche der Land architek 5 Konstrul Technik und Land Naturwii 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe			Landschaftspflege / -entwicklung
4 Allgeme aftliche der Land architek 5 Konstrul Technik und Land Naturwii 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe			Erholungsvorsorge / Tourismus
4 Allgeme aftliche der Land architek 5 Konstrul Technik und Land Naturwii 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe			Entwerfen in der Landschaftsplanung
4 Allgeme aftliche der Land architek 5 Konstrul Technik und Land Naturwii 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe			Planungsmethodik
4 Allgeme aftliche i der Lanc architek 5 Konstrul Technik und Lanc Naturwi: 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe	rstellung und		Gestaltungsgrundlagen
aftliche der Land architek 5 Konstrul Technik und Land Naturwii 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe	staltung		Freihandzeichnen
aftliche der Land architek 5 Konstrul Technik und Land Naturwii 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe		12	Fotografie
aftliche der Land architek 5 Konstrul Technik und Land Naturwii 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe		12	Modellbau
aftliche der Land architek 5 Konstrul Technik und Land Naturwii 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe			CAD/'GIS Präsentation /visuelle Präsentation
aftliche der Land architek 5 Konstrul Technik und Land Naturwii 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe		ļ	Moderation
der Land architek Konstrul Technik und Land Naturwi: Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe	gemeinwissensch		Geschichte der Landschaftsarchitektur
architek 5 Konstrul Technik und Land Naturwi: 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe	liche Grundlagen	6	Gartendenkmalpflege
5 Konstrul Technik und Land Naturwi: 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe	r Landschafts-	-	Soziologie
Technik und Land Naturwide Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe	hitektur		Politikwissenschaften
Naturwi: 6 Ökonom Planung ment Recht ur Regelwe	nstruktion und		Ausführungs- und Detailplanung
Ökonom Planung 7 Recht ur Regelwe	chnik im Garten-		Baustoffkunde
Ökonom Planung ment	d Landschaftsbau	18	Vegetationstechnik
Ökonom Planung ment			Ingenieurbiologie
Ökonom Planung ment			Bautechnik
Ökonom Planung ment	·		Botanik und Vegetationskunde
Ökonom Planung 7 Recht ur Regelwe	turwissenschaften		Bodenkunde und Hydrogeologie
Ökonom Planung 7 Recht ur Regelwe			Tierökologie
7 Planung ment Recht ur Regelwe		18	Klimatologie
7 Planung ment Recht ur Regelwe			Ökologie
7 Planung ment Recht ur Regelwe			OKOTOGIC
7 Planung ment Recht ur Regelwe	onomie und	 	Datenverarbeitung
7 ment Recht ur Regelwe	nungsmanage-		Vermessungskunde
Recht ur Regelwe	-	١ _	Bauaufnahme / Baubetrieb
Regelwe		6	Kosten- und Terminplanung
Regelwe			Projektmanagement
Regelwe			Grünflächen- und Vegetationsmanagement
	cht und		Umwelt- und Naturschutzrecht
	gelwerke		
8			Planungsrecht
		6	Bauordnungsrecht
			Privates Bau- und Architektenrecht
			Vergaberecht
		l	Normen und Richtlinien



bdla Köpenicker Str. 48/49 10179 Berlin

Architektenkammer Niedersachsen Laveshaus Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Schneider Präsident Landtagsdirektor a. D. Wolfgang Göke Vorsitzender des Eintragungsausschusses Friedrichswall 5

30159 Hannover

Berlin, 12. April 2017

Empfehlungen zu ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Landschaftsarchitekten

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Novelle der Berufsanerkennungsrichtlinie 2015/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU stellt neue Anforderungen an die Eintragungsausschüsse der Architektenkammern. Dem Anlass entsprechend wirkte der Arbeitskreis Ausbildungswesen des bdla im Jahr 2016 an der Erarbeitung der BAK-"Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Landschaftsarchitekten für Bewerber ohne ein mindestens vier- bzw. dreijähriges Studium der Landschaftsarchitektur" mit.

Die vorgelegten Empfehlungen verstehen sich als Konsenspapier der Länderarchitektenkammern, des bdla-AK Ausbildungswesen sowie der ASAP, Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung. Sie dienen den Architektenkammern der Länder sowie deren Eintragungsausschüssen als Hilfestellung in der Beurteilung ausländischer Studienabschlüsse, wenn es darum geht, ob diese Abschlüsse die curricularen Voraussetzungen der Kammerfähigkeit erfüllen. Im Kern definiert das vorgelegte Papier Mindeststandards, die zur Defizitprüfung von Antragstellern aus EU-Mitgliedsstaaten angewendet werden, und beschreibt Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensierung dieser Defizite. Absolventen inländischer konsekutiver Studiengänge der Landschaftsarchitektur, die gemäß den ASAP-Kriterien akkreditiert sind, werden demgegenüber grundsätzlich als kammerfähig angesehen.

Ein wesentlicher Punkt der BAK-Empfehlungen beschreibt die Rolle der Landschaftsplanung im Curriculum der Ausbildung zum Landschaftsarchitekten. Die Landschaftsarchitekten haben die Aufgabe, mit künstlerisch-ästhetischen und Köpenicker Str. 48/49 10179 Berlin Tel.: 030 27 87 15-0 Fax: 030 27 87 15-55 info@bdla.de www.bdla.de Commerzbank

Kto.-Nr.: 40 971 066 00 BLZ: 120 800 00 architektonischen Mitteln die spannungsvolle Beziehung zwischen Mensch und Natur zu definieren.

Das Zusammenspiel der zwei Bereiche des kreativen Arbeitens "Planen und Entwerfen" (planning and design) ist international als Charakteristikum der Landschaftsarchitektur etabliert. Im Rahmen der Planung ist das "was", "wo" und "wie viel" der Veränderung zu beantworten, im Rahmen des Entwerfens die Frage nach dem "wie".

Landschaftsarchitektur reicht dabei von der großmaßstäblichen Raumplanung über die Landschafts-/ Bauleitplanung bis zur kleinmaßstäblichen Projektierung/ technischen Bauabwicklung. Für jeden Studiengang sollte das bisherige Gleichgewicht zwischen den planenden/ökologischen und den entwerfenden/ städtebaulichen Studienschwerpunkten auch weiterhin grundsätzliche Zielsetzung sein. In der beruflichen Wirklichkeit gehören Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung zusammen.

Die Teildisziplin der Landschaftsplanung ist dabei ein unverzichtbarer Bestandteil der Qualifikation zum Landschaftsarchitekten. Damit wird mit dem vorgelegten Leitfaden der Haltung Rechnung getragen, dass Landschaftsarchitektur weiter gefasst wird als die alleinige Disziplin der Freiraum- und Objektplanung.

Als Berufsverband der Landschaftsarchitekten empfiehlt der bdla eine bundesweit einheitliche Behandlung der BAK-Empfehlungen und deren Anwendung ausschließlich bei ausländischen Studienabschlüssen.

Weiterhin stehen wir für eine Diskussion und Weiterentwicklung der von der BAK am 13.07.2016 verabschiedeten Empfehlungen gerne zur Verfügung. Diese sollte wieder in einem bundesweiten Konsens unter Beteiligung der Architektenkammern, Hochschulen und Berufsverbände – wie bei den beiden Stuttgarter Gesprächsrunden im Januar und April 2016 - stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Till Rehwaldt Präsident

Dr. Ute Fischer-Gäde

Fachsprecherin Ausbildungswesen